

5. Satzung

zur Änderung der Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 28.10.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.1985

Aufgrund der § 12 und 22 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1414 vom 14.10.1998 (Amtsblatt S. 1030), der §§ 50, 50a, 50b und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1998 (Amtsbl. S. 306), der §§ 1, 2, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.1997 (Amtsbl. S. 1352) sowie des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.1996 (BGBl. I S. 1690), wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2000 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 4 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Grundstückskläreinrichtungen
- § 9 Anmeldung und Genehmigung
- § 10 Art der Anschlüsse für angeschlossene oder anzuschließende Grundstücke
- § 11 Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung (Stilllegung) sowie Unterhaltung der Kanalanschlussleitung
- § 12 Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung (Stilllegung) sowie Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Betriebsstörungen
- § 14 Auskunftspflicht und Zutritt zu den Abwasseranlagen
- § 15 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen
- § 16 Grundstücksbegriff und sonstige Begriffsbestimmungen
- § 17 Berechtigte und Verpflichtete
- § 18 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Stadt obliegt in ihrem Gebiet die Sorge für eine unschädliche Ableitung der Abwässer (Schmutz- und Regenwasser) als öffentliche Aufgabe.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind (werden) Abwasseranlagen (öffentliche Kanäle und Klärwerke) errichtet, die ein einheitliches Netz bilden und von der Stadt betrieben und unterhalten werden.

Die Stadt baut Abwasseranlagen zur Aufnahme beider Abwässer (Mischverfahren) und/oder getrennte Leitungen für Schmutz- und Regenwasser (Trennverfahren).

- (3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Stadt.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch
 - a) die von der Stadt unterhaltenen Gräben, sofern sie Abwasser von den angrenzenden Grundstücken aufnehmen, und Gemeinschaftskläranlagen sowie Wasserläufe dann, wenn sie nach den landes- oder bundesrechtlichen Bestimmungen als Teil der öffentlichen Abwasseranlage anerkannt bzw. genehmigt worden sind;
 - b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (2) Die Stadt kann den Bau von Abwasseranlagen durch Vertrag einem Dritten übertragen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks (Anschlussberechtigter) ist – unter Beachtung der Einschränkung in § 3 Abs. (1) und (2) -berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte – vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen – das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer einschließlich des Regenwassers in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

Die von Dritten ausgeführten und von ihnen zu unterhaltenden Abwasseranlagen, welche der Stadt aufgrund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlussrechts wie auch des Benutzungsrechts den gemeindeeigenen Abwasseranlagen als gleichgestellt.

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 2 (1) gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines an eine bestehende Abwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem städtischen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche gegen die Stadt gegeben.
- (4) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die weniger als 1 m über dem Scheitel der Straßenleitungen liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, sind durch eine Absperrvorrichtung gegen Rückstau zu schützen.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, welche die Leitung verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle (auch zerkleinert) und andere fette Stoffe,
 - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, welche das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Benzol, Karbid u. a. m.),

- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können.
 - d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
 - e) Abwässer, die wärmer als 33 ° C sind,
 - f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
- (2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkessel ist nicht statthaft.
 - (3) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
 - (4) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, haben wirksame Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Die Entleerung muss in regelmäßigen Zwischenräumen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.
 - (5) Werden Abwässer eingeleitet, die den Verdacht aufkommen lassen, dass ihre Aufnahme in das Entwässerungsnetz nach § 4 (1) verboten ist, so ist die Stadt jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Ergibt die Untersuchung eine Zuwiderhandlung, so sind die Kosten der Untersuchung vom Anschlussberechtigten zu tragen. Die Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.
 - (6) Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
 - (7) Die Stadt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge versagen oder von einer Vorbehandlung (z. B. bei industriellen Werken, Tb-Heimen usw.) abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.
 - (8) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermenge oder des veränderten Abwassers (Abs.6) nicht aus, behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwassermenge zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

- (9) Der Anschlussnehmer hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlage seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Eigentümer (Miteigentümer) und Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner. Die Stadt ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der vom Anschlussnehmer zu vertretenden Mängel oder wegen satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage gegen die Stadt, insbesondere aus § 22 WHG, erhoben werden.

§5

Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlussrechtes sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage dann anschließen zu lassen, sobald mit einer Bebauung, die eine Entwässerung erforderlich macht, begonnen ist und wenn dieses Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist oder über ein anderes Grundstück Verbindung zu einer solchen erhalten kann. Die Stadt bestimmt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsmäßigen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (2) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (4) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Stadt es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (5) Wird die Abwasseranlage erst nach der Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten nach Aufforderung anzuschließen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten nach erfolgtem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.

- (7) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte dies der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussberechtigte zu tragen. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer – mit Ausnahme der in § 4 (1) erwähnten – durch eine Anschlussleitung in das öffentliche Abwassernetz nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Für die Regenwasser gilt dies nur, soweit sie nicht für eigene Zwecke verwendet werden.
- (2) Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.
- (3) Auf Grundstücken, deren Abwässer in das Leitungsnetz abgeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 7 erteilt wird.

§ 7

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang dauernd oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke) besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird.

Den Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang muss der Anschlussberechtigte schriftlich bei der Stadt stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.

Der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe bei der Stadt zu stellen.

- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet nicht von der Verpflichtung, für die Vermeidung gesundheitsgefährdender Missstände Sorge zu tragen.

- (3) Erkennt die Stadt die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der Antragsteller gegen einen schriftlichen Bescheid der Stadt von dem Rechtsmittel des Widerspruchs an die Stadt Gebrauch machen.

§ 8

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen (Hauskläranlagen und abflusslose Gruben) hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn
- a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§7) und eine nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Einleiterlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde vorliegt,
 - b) die Stadt (§4 Abs. 7) oder die zuständige Behörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,
 - c) eine öffentliche Abwasseranlage oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage noch nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. § 9 Absätze 2 bis 10 gelten entsprechend.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind nach den gemäß § 18 b WHG, §§ 53 und 54 Abs. 1 SWG in den jeweils geltenden Fassungen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig. Die Stadt ist berechtigt, die Anlagen und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der im Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 Satz 1 und im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen. Die in Satz 3 festgelegten Prüfungs- und Überwachungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen der Stadt im Interesse der öffentlichen Abwasseranlagen; sie befreien den Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Stadt aus.
- (4) Die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, obliegt der Stadt. Die Stadt kann sich hierbei Dritter bedienen. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle findet Satz 1 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gem. § 49 Abs. 2 Saarländisches Wassergesetz (SWG) genutzt werden.

Die Entleerung der in Satz 1 genannten Hauskläranlagen erfolgt auf Abruf durch den Grundstückseigentümer bzw. auf Veranlassung durch die Stadt,

wobei die Kosten für eine einmalige Entleerung pro Jahr grundsätzlich durch die Kanalbenutzungsgebühren abgegolten sind. Die Kosten für darüber hinaus erforderlich werdende Entleerungen sind vom Grundstückseigentümer zu tragen, da insoweit eine zu Lasten des Grundstückseigentümers gehende Störung an dem Kanalhausanschluss zu vermuten ist. Im Streitfall erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die Stadt. Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Der Grundstückseigentümer hat die Zugänglichkeit zur Kleinkläranlage sicherzustellen und die Einstiegsöffnung freizuhalten. Vom Grundstückseigentümer zu vertretende Mehrkosten bei der Entsorgung gehen zu seinen Lasten. Die Kleinkläranlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung und der DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

- (5) Die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, sowie aus abflusslosen Gruben obliegt dem Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung nach Bedarf und auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (6) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläreinrichtung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (7) Fallen die Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (§7) weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen drei Monaten seit Widerruf der Befreiung oder nach Ablauf der Befreiungsfrist auf seine Kosten an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (§4 Abs. 7) weg oder wird das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen, so hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung der Stadt bzw. nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage binnen drei Monaten nach Zustimmung bzw. Bekanntmachung die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen, es sei denn, in der Aufforderung oder Bekanntmachung ist ein anderer Zeitpunkt genannt.

Werden öffentliche Abwasserkanäle in Straßen, Wegen oder Plätzen, die bisher noch nicht über einen Abwasserkanal verfügen, hergestellt, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung bzw. nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle auf seine Kosten an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

In den Fällen der Sätze 1 bis 3 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und alte Kanäle, soweit diese nicht Bestandteil der Anschlussleitung sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Eine Entschädigung für die in Wegfall geratenden Anlageteile wird nicht gewährt.

§ 9

Anmeldung und Genehmigung

- (1) Die Genehmigung der Stadt ist einzuholen bei Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen der Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung sowie Erlaubnis zur Einleitung der von der Stadt als außergewöhnlich bezeichneten Abwässer (§ 4 (7)) ist vom Anschlussberechtigten für jedes Grundstück bei der Stadt schriftlich zu beantragen; diese trifft darüber allein die Entscheidung, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe der befestigten Flächen;
 - b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden baulichen Anlagen im Maßstab von wenigstens 1 : 500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Baulinien, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Anschlussleitung (Schmutz- und Regenwasser) und etwaiger Grundwasserableitungen; einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein;
 - c) einen Schnittplan im Maßstab von 1 : 100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen, der Grundstückskläreinrichtungen, der Kellersohle und des Geländes sowie der Entlüftungsleitungen;
 - d) Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klärstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab von 1 : 100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoirs usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - e) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer.

- (4) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Auf der Zeichnung sind darzustellen:

die vorhandenen Anlagen schwarz,
die neuen Anlagen rot,
abzubrechende Anlagen gelb.

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

- (5) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern, wenn sie dies für notwendig hält.
- (6) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (7) Für neu herzustellende größere Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig hergestellt werden.
- (8) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.
- (9) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.
- (10) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes.

§ 10

Art der Anschlüsse für angeschlossene oder anzuschließende Grundstücke

- (1) Jedes Grundstück erhält einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Straßenleitung.
- (2) Bei Teilung eines Grundstückes sind die Entwässerungsanlagen der neu gebildeten Grundstücke der Bestimmung nach Abs. 1 entsprechend herzustellen. Jeder der Eigentümer der neu gebildeten Grundstücke ist zu den hiernach erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Entwässerungsanlage verpflichtet.
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 und 2 sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für zwei oder mehr Grundstücke und/oder eines indirekten Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und durch Eintragung im Grundbuch gesichert werden.
- (4) Beantragt ein Anschlussberechtigter einen zweiten Anschluss oder mehrere Anschlüsse, so hat darüber die Stadt zu befinden.
- (5) Bebaute Grundstücke, die nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, müssen eine genügende anderweitige Entwässerung gemäß den Vorschriften für Grundstücksentwässerungsanlagen erhalten. Für unbebaute Grundstücke gilt die Regelung nur, falls die Voraussetzungen des § 5 (2) gegeben sind.

§ 11

Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung (Stilllegung) sowie Unterhaltung der Kanalanschlussleitung (§ 16 Abs. 2 b)

- (1) Die Stadt bestimmt Art und Lage des Anschlusses des Grundstückes, Führung und lichte Weite der Kanalanschlussleitung sowie Art und Lage des Reinigungs- und Prüfschachtes nach den Verhältnissen des einzelnen Grundstückes. Dabei sind die Erfordernisse der öffentlichen Abwasseranlage zu berücksichtigen.
- (2) Die Stadt trifft die erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe des Abs. 1; dabei sollen technisch oder finanziell begründete Wünsche des Grundstückseigentümers nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Stadt lässt – gegebenenfalls durch einen von ihr zu beauftragenden Unternehmer – die Kanalanschlussleitung – auch auf Teilen des Privatgrundstückes – herstellen, erneuern, verändern, unterhalten und ggf. Beseitigen (stilllegen).

Alle damit verbundenen Aufwendungen und Kosten hat der Grundstückseigentümer der Stadt nach näherer Bestimmung in der Kanalbeitrags-/Kostenerstattungssatzung zu erstatten. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die Ausgaben für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeit in Anspruch genommenen Flächen.

- (4) Bei erstmaliger Herstellung einer Kanalanschlussleitung wird von der Stadt ein Prüfschacht nach DIN 1986 auf dem Privatgrundstück unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche angelegt, sofern es sich um eine unbebaute Fläche handelt; in allen übrigen Fällen obliegt dies dem Grundstückseigentümer.
- (5) Von den Vorschriften des Absatzes 4 kann der Oberbürgermeister im Einzelfall Befreiung erteilen. Die Befreiung kann befristet und/oder bedingt erteilt werden.
- (6) Schäden, die an der Anschlussleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Stadt, wenn die in Frage kommenden Bäume Eigentum der Stadt sind.
- (7) Die Kanalanschlussleitung ist, auch soweit sie in öffentlichen Verkehrsflächen liegt, nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 12

Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung (Stilllegung) sowie Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 16 Abs. 2 c)

- (1) Die im Anschluss an die Kanalanschlussleitung auf dem Grundstück sowie in den Gebäuden erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen einschl. Kläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten entsprechend den jeweiligen Erfordernissen herstellen, erneuern, verändern, unterhalten und ggf. beseitigen (stilllegen) zu lassen. Die Arbeiten müssen nach den genehmigten Plänen fachgerecht entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses (DIN 1986 und 4261) sowie den etwaigen zusätzlichen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden; insbesondere sind nur solche Materialien und Geräte zu verwenden, die nach diesen Vorschriften zugelassen sind.
- (2) Die Herstellung und Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach Genehmigung gemäß § 9 erfolgen und hat sich nach den Festlegungen im Genehmigungsbescheid zu richten. Nicht genehmigte oder anders ausgeführte Arbeiten werden nicht abgenommen und sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der von der Stadt nach § 11 verlegten Kanalanschlussleitung unterliegt einer Abnahme durch die Stadt. Der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Stadt anzuzeigen. Die Abnahme ist bei der Stadt zu beantragen; bei dieser Abnahme muss die abzunehmende Leitung sichtbar sein.

Die Prüfung und Abnahme durch die Stadt befreit den Ausführenden nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

- (4) Von der Baugenehmigungsbehörde beanstandete Entwässerungsanlagen werden nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen.

§ 13

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze, oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer weder Anspruch auf Schadensersatz noch Minderung der Gebühren.

§ 14

Auskunftspflicht und Zutritt zu den Abwasseranlagen

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse, müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- (2) Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten anzuordnen. Die Vorschriften des § 11 (2) gelten entsprechend. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren und Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15

Gebühren

Die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen werden durch besondere Satzungen geregelt.

§ 16

Grundstücksbegriff und sonstige Begriffsbestimmungen

(1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet und/oder eine eigene Bezeichnung (z.B. Grundstücks- bzw. Hausnummer) trägt.

(2) Es bedeuten:

a) **Öffentliche Abwasseranlage**

alle Kanalleitungen zur Sammlung und Weiterleitung der von Grundstücken kommenden Abwässer bis zum Einmünden in ein anderes selbständiges Kanalnetz oder in einem Wasserlauf einschl. der Pumpwerke, Kläranlagen u.ä.

Die Kanalleitungen werden in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum verlegt, soweit nicht im Hinblick auf besondere Verhältnisse (z.B. Niveauunterschiede, hängiges Gelände usw.) eine Verlegung an anderer Stelle erforderlich oder zweckdienlich erscheint.

b) **Kanalanschlussleitungen** (Grundstücksanschlussleitungen)

die Kanalleitung ab Sammelleitung im öffentlichen Verkehrsraum in Richtung und bis auf das angeschlossene (anzuschließende) Grundstück und weiter bis zum Prüfschacht, sofern ein solcher vorhanden bzw. nach Erfordernis herzustellen ist.

Bei nicht im öffentlichen Verkehrsraum verlegten Kanalleitungen gilt als Kanalanschlussleitung das Verbindungsstück zur Grundstücksentwässerungsanlage.

c) **Grundstücksentwässerungsanlagen** (Hausanschlussleitungen)

alle ab Ende der Kanalanschlussleitung (b) der Sammlung, Vorreinigung und Wegleitung der Abwässer dienenden Entwässerungseinrichtungen einschl. der privaten Kläreinrichtungen.

§ 17

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Als Eigentümer im Sinne dieser Satzung gelten Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte.

(2) Die sich aus dieser Satzung für Anschlussnehmer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 18

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung sowie der Satzungen über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 05. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558) und des Saarl. Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15.12.76 (Amtsbl. S. 1151) in der jeweiligen Fassung dieser Gesetze.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann mit den Mitteln des Verwaltungszwangs gemäß § 13 des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 (Amtsbl. S 430) vorgegangen werden.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes verfolgt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

Soweit Grundstückseigentümer die Kosten der Entsorgung der Hauskläranlagen (Artikel 1 § 8 Abs. 4) im Zeitraum vom 01.01.1999 bis zur Bekanntmachung dieser Änderungssatzung selbst getragen haben, kann vom Grundstückseigentümer auf Antrag und gegen Nachweis Kostenerstattung durch die Stadt verlangt werden.

Völklingen, 24.02.2000

gez. Netzer, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im VSA vom 08./09. März 2000